

# **Satzung**

## **für den Feuerwehrverein „Freiwillige Feuerwehr Penzberg e. V.“**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Penzberg e. V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere:
  - a) die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften
  - b) im Sinne des Feuerwehrwesens die Pflege von Kameradschaft und Brauchtum, die Durchführung von Veranstaltungen, Repräsentationen und Traditionspflege.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 Abgabenordnung

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - 1.) Feuerwehrdienstleistende einschließlich der technischen Fachberater und Feuerwehrärzte (aktive Mitglieder)
  - 2.) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - 3.) fördernde Mitglieder
  - 4.) Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Mitglieder, die aus Altersgründen (60.- 63. Lebensjahr) aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden,

werden passive Mitglieder wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Ein Vorstandsbeschluss ist nicht notwendig.

Mitglieder, die vor der Altersgrenze freiwillig oder aus Gesundheitsgründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn dies der Vorstand beschließt. Ermessensgrundlage ist hierbei die zurückgelegte Dienstzeit.

- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen, die zumindest dem festgesetzten Beitrag (§ 6) entsprechen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Penzberg haben und muß für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitglieder sind erst ab Vollendung des 13. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein für Personen nach Abs. 1 und 2 ist schriftliche beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Personen, die gleichzeitig einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft und einen Antrag auf Aufnahme als Feuerwehrdienstleistender in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Penzberg stellen, werden ohne Vorstandsbeschluss aktives Mitglied des Vereins, wenn sie vom Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Penzberg aufgenommen werden.
- (5) Der Erwerb der passiven Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluß des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

Soweit noch keine Vereinsmitgliedschaft vorliegt, werden Ehrenmitglieder mit dem Tag der Ernennung Mitglied des Vereins.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.) mit Tod des Mitglieds,
  - 2.) durch Austritt
  - 3.) durch Streichung von der Mitgliederliste (fördernde Mitglieder)
  - 4.) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht oder seiner besonderen Dienstleistungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Wird ein aktives Mitglied des Vereins vom Kommandanten aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Penzberg), verliert es gleichzeitig – ohne besonderen Vorstandsbeschluß die Vereinsmitgliedschaft, da es den Vereinszweck „Stellen von Einsatzkräften“ nicht mehr erfüllen kann. Dem betroffenen Mitglied wird dies schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 40,00 Euro erhoben. Der Betrag wird auch im Jahr der Mitgliedsaufnahme voll erhoben.
- (2) Die übrigen Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- 1.) dem Vorsitzenden
  - 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3.) dem Schriftführer
  - 4.) dem stellvertretenden Schriftführer
  - 5.) dem Kassier
  - 6.) dem stellvertretenden Kassier
  - 7.) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg
  - 8.) dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg
  - 9.) dem jeweils ranghöchsten Führungsdienstgrad der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg, wobei bei einer Gleichrangigkeit die längere Zugehörigkeit im Feuerwehrverein „Freiwillige Feuerwehr Penzberg e. V.“ maßgebend ist;
  - 10.) einem weiteren Führungsdienstgrad (männlich oder weiblich) der in einer eigenen Versammlung der Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg von diesen aus deren Mitte gewählt wird.
  - 11.) einer Vertreterin der weiblichen Mitglieder (von 18 – 63 Jahren) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg
  - 12.) einem Vertreter der Feuerwehranwärter (Jugendvertreter) für Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg
  - 13.) dem jeweiligen Jugendwart (Führungsdienstgrad) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg
  14. u. 15.) den Vertrauensleuten der Mannschaftsdienstgrade (männlich) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg
  16. u. 17.) dem (den) Feuerwehrreferenten des Stadtrates der Stadt Penzberg
  - 18.) dem (den) Feuerwehrarzt (ärzten)
  - 19.) dem /der Vertreter/in der Seniorengruppe

Zu Nummer 7 bis 19 gilt, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 – 6 gewählt werden.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 – 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in geheimer Abstimmung schriftlich gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vertrauensleute, deren Anzahl auf zwei festgesetzt ist, werden von den Mannschaftsdienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg, soweit sie dem Verein angehören, gewählt.
- (4) Die Vertreter der weiblichen Mitglieder, der Jugend und der Senioren werden in einer jeweiligen Gruppenversammlung der Betroffenen gewählt.

Die gewählten Personen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes mitzuteilen.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Nr. 7, 8, 16 und 17 richtet sich nach ihrer Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg bzw. im Stadtrat der Stadt Penzberg.

Die Vorstandsmitglieder 10 – 11 werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Wahl.

- (6) Außer der Möglichkeit nach Abs. 5 Satz 1 erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, mit dem Ausschluss aus dem Vorstand, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 3.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - 5.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;  
der Jahresbericht teilt sich dabei auf in den Vorstandsbericht und dem Bericht des Kommandanten über die Einsätze und Tätigkeiten der aktiven Vereinsmitglieder als Feuerwehrdienstleistende in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg,
  - 6.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - 7.) Beschlussfassung über Ehrungen und der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit dem Kommandanten – soweit dieser Mitglied des Vereins ist – oder dem Schriftführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Anweisungen geleistet werden. Anweisungsberechtigt sind folgende Vereinsmitglieder:

der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende; der Kommandant und der stellvertretende Kommandant.

Verfügberechtigt gegenüber Kreditinstituten ist der Kassier, der stellvertretende Kassier und all 4 vorgenannten Personen.

Der Kassier und der stellvertretende Kassier und alle vorstehende Vorstandsmitglieder können ungeachtet Zahlungen bis zu 2.500,-€ selbstständig anweisen.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Kassenprüfer gilt bezüglich der Abberufung sinngemäß § 8 Abs. 6.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands;
- 2.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- 3.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 4.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch Bekanntmachung in der „Penzberger Rundschau“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einen anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für die Durchführung der Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegeben Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel (1/5) der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Das gleiche gilt für die Wahl der Kassenprüfer.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung erhalten.

## **§14 Ehrungen**

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können:

- 1.) durch Auszeichnungen, deren Art je Einzelfall vom Vorstand festgelegt wird, geehrt werden,
- 2.) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

.....

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.1984 (Stimmenverhältnis: einstimmig) genehmigt.

Die 3. Änderungssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.03.2001 (Stimmverhältnis: einstimmig) geändert.

1. Änderung: 15.03.1992 (einstimmig) = Vertreter der passiven Mitglieder im Vorstand;
2. Änderung: 21.04.1996 (einstimmig) = Betrag fördernde Mitglieder = 40,90 €
3. Änderung: Inkrafttreten § 6 Abs. 1 zum 01.01.2002, weitere Änderung mit Eintrag beim Registergericht
4. Änderung: 15.03.2009 (einstimmig) = Stellvertretender Schriftführer im Vorstand;
5. Änderung: 21.03.2010 (einstimmig) = Änderung der §§ 2, 3, 4, 8, 9 und 11.